

**DE**

**REM 21/02**



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 17-10-2003  
C(2003)3711

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG  
BESTIMMT

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 17-10-2003**

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall  
gerechtfertigt ist.**

**(Antrag des Königreichs Dänemark)**

**(nur der dänische Text ist verbindlich)**

**(REM 21/2002)**

FR

## **ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**Vom 17-10-2003**

**zur Feststellung, dass die Erstattung der Einfuhrabgaben in einem bestimmten Fall  
gerechtfertigt ist.**

**(Antrag des Königreichs Dänemark)**

**(nur der dänische Text ist verbindlich)**

**(REM 21/2002)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften<sup>1</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000<sup>2</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates<sup>3</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1335/2003<sup>4</sup>,

---

<sup>1</sup> ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

<sup>2</sup> ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

<sup>3</sup> ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

<sup>4</sup> ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 16.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit Schreiben vom 5. Dezember 2002, bei der Kommission am selben Tag eingegangen, hat das Königreich Dänemark die Kommission ersucht zu entscheiden, ob es nach Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 unter folgenden Umständen gerechtfertigt ist, die Erstattung der Einfuhrabgaben zu gewähren.
- (2) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der vorgenannten Verordnung (EG) Nr. 1335/2003 findet diese auf Fälle, die der Kommission vor dem 1. August 2003 übermittelt wurden, keine Anwendung. Im weiteren Verlauf dieser Entscheidung gelten daher Bezugnahmen auf die vorgenannte Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 als Verweise auf deren letzte Änderung durch die Verordnung (EG) Nr. 881/2003 der Kommission vom 21. Mai 2003<sup>5</sup>.
- (3) Ein dänisches Unternehmen, nachstehend der "Beteiligte" genannt, führte in der Zeit von 1994 bis 1996 Textilwaren (Kapitel 62 der Kombinierten Nomenklatur) aus Bangladesch in die Gemeinschaft ein.
- (4) Erzeugnisse dieser Art mit Ursprung in Bangladesh konnten im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems unter Zollvergünstigung in die Gemeinschaft eingeführt werden. Erfolgte also die Einfuhr gemäß Artikel 77 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 in der zum Zeitpunkt der Ereignisse geltenden Fassung mit einem von den zuständigen Behörden Bangladeschs ausgestellten Ursprungszeugnis nach Formblatt A (nachstehend "Ursprungszeugnis nach Formblatt A" genannt), so wurde bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Zollpräferenzbehandlung gewährt.
- (5) Im vorliegenden Fall legte der Beteiligte im Rahmen seiner Zollanmeldungen zur Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr Ursprungszeugnisse nach Formblatt A vor, die von den zuständigen Behörden Bangladeschs ausgestellt worden waren. Es handelte sich hierbei um insgesamt 158 Ursprungszeugnisse. Die dänischen Zollbehörden nahmen diese Zollanmeldungen mitsamt den Bescheinigungen an und gewährten die Zollpräferenzbehandlung.

---

<sup>5</sup> ABl. L 134 vom 29.5.2003, S. 1.

- (6) In der Zeit vom 13. November bis zum 5. Dezember 1996 führten die Vertreter mehrerer Mitgliedstaaten sowie der Europäischen Kommission in Bangladesch Ermittlungen zu den Umständen durch, unter denen die Behörden von Bangladesch die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A ausstellten. Diese Ermittlungen ergaben, dass im Textilbereich eine große Zahl von Ursprungszeugnissen ausgestellt worden waren, obwohl die Ursprungsregeln überhaupt nicht erfüllt waren.
- (7) Die vorgenannten Ermittlungen ergaben außerdem, dass 259 für Textilwaren ausgestellte Ursprungszeugnisse nach Formblatt A (darunter auch die 158 Ursprungszeugnisse des Beteiligten) zwar von den Behörden in Bangladesch ausgestellt worden waren, diese Waren jedoch nicht von den Unternehmen, die auf diesen Ursprungszeugnissen angegeben waren, hergestellt oder exportiert wurden. Diese Zeugnisse wurden daraufhin von den Behörden in Bangladesch für ungültig erklärt und zurückgezogen. Die Liste dieser Ursprungszeugnisse ist die so genannte "Liste A".
- (8) Da für die nach Dänemark eingeführten Textilwaren unter diesen Voraussetzungen kein Anspruch auf Zollpräferenzbehandlung mehr bestand, forderten die dänischen Behörden den Beteiligten zur Entrichtung von Einfuhrabgaben in Höhe von 2 989 004 DKK auf; diese Summe ist Gegenstand des hier in Rede stehenden Erstattungsantrags.
- (9) Zur Untermauerung des Antrags der zuständigen dänischen Behörden teilte der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 mit, dass er von den Unterlagen, die die dänischen Behörden der Kommission übermittelten, Kenntnis genommen und diesen nichts hinzuzufügen habe.
- (10) Mit Schreiben vom 15. Mai 2003 forderte die Kommission von den dänischen Behörden weitere Auskünfte an. Diese wurden der Kommission mit Schreiben vom 27. Juni 2003, das am 1. Juli 2003 bei der Kommission einging, übermittelt.
- (11) Das Verwaltungsverfahren wurde folglich gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 für die Zeit vom 16. Mai 2003 bis 1. Juli 2003 ausgesetzt.
- (12) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 12. September 2003 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Erstattungen, eine

Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.

- (13) Gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 kann in anderen als in den Fällen der Artikel 236, 237 und 238 dieser Verordnung, in denen der Beteiligte weder betrügerische Absichten noch offensichtliche Fahrlässigkeit gezeigt hat, eine Erstattung oder ein Erlass der Einfuhrabgaben gewährt werden.
- (14) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.
- (15) Die Gewährung der Zollpräferenzbehandlung für die in Frage stehenden Einfuhren war im vorliegenden Fall an die Vorlage von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A gebunden.
- (16) Wie bereits weiter oben angeführt, zogen die Behörden in Bangladesch in diesem Fall die Ursprungszeugnisse zurück.
- (17) Das Vertrauen auf die Gültigkeit derartiger Zeugnisse ist normalerweise nicht geschützt, sondern gehört zum normalen Geschäftsrisiko des Einführers, für das der Abgabenschuldner haftet.
- (18) Nach ständiger Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs fällt das legitime Vertrauen eines Beteiligten nur dann unter den Rechtsschutz, wenn die zuständigen Behörden selbst den Anlass zu diesem Vertrauen gegeben haben.
- (19) Im vorliegenden Fall wurden die unrichtigen Zeugnisse von den zuständigen Behörden in Bangladesch ausgestellt.
- (20) Wie jedoch aus der jüngsten Rechtsprechung des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften hervorgeht, kann durch die bloße Tatsache, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch möglicherweise durch die Ausführer getäuscht wurden, nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass im vorliegenden

Fall nicht doch besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 vorliegen.

- (21) Im Februar 1996 ersuchten die dänischen Zollbehörden die zuständigen Behörden in Bangladesch um eine nachträgliche Überprüfung von 10 der hier in Rede stehenden Ursprungszeugnisse mit der Begründung, dass sie einerseits in Erfahrung bringen wollten, ob die Ursprungsregeln wirklich erfüllt waren, und andererseits dass das Unternehmen in Bangladesch nicht bekannt sei. Im Juni 1996 bestätigten die zuständigen Behörden in Bangladesch die Richtigkeit der ausgestellten Zeugnisse sowie deren Übereinstimmung mit den Regeln des Allgemeinen Präferenzsystems. In diesem Rahmen sei angemerkt, dass diese Behörden, bevor sie die Gültigkeit der Zeugnisse bestätigten, die erforderlichen Elemente und Angaben hätten prüfen können. Diese Zeugnisse wurden dann im Anschluss an die vorgenannten Ermittlungen der Europäischen Gemeinschaft für ungültig erklärt.
- (22) Außerdem hatte ein Ausführer im Rahmen der vorgenannten Ermittlungsbesuche der Gemeinschaft erklärt, dass die im Namen seines Unternehmens ausgestellten Ursprungszeugnisse von einer nicht unterschriftsberechtigten Person unterzeichnet worden seien, dass sein Unternehmen zwischen 1994 und 1996 das Allgemeine Präferenzsystem nicht in Anspruch genommen habe und der Beteiligte ihm nicht bekannt sei. Daraufhin zogen die zuständigen Behörden in Bangladesch die im Namen dieses Ausführers ausgestellten Ursprungszeugnisse zurück. Dabei hatten diese Behörden 1999 die Richtigkeit von 19 Ursprungszeugnissen bestätigt (die jedoch nicht zu den in diesem Fall in Rede stehenden Ursprungszeugnissen zählen), die 1996 im Namen dieses Ausführers für Waren, die für den Beteiligten bestimmt waren, ausgestellt worden waren.
- (23) Außerdem ist festzuhalten, dass den zuständigen Behörden von Bangladesch weitere Pflichtverletzungen anzulasten sind, und zwar von einer Art, die gemäß Artikel 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 besondere Umstände begründen.
- (24) Diese Elemente lassen darauf schließen, dass die zuständigen Behörden in Bangladesch die Textilwaren, die zur Ausfuhr in die Europäische Gemeinschaft bestimmt waren, nur unzureichend kontrollierten.

- (25) Ab Mitte der neunziger Jahre stiegen die Ausfuhren von Textilwaren aus Bangladesch in die Europäische Union drastisch an, ohne dass die inländischen Kapazitäten zur Herstellung der Garne, d. h. zur Herstellung wirklicher Ursprungswaren, im entsprechenden Umfang zugenommen hätten.
- (26) Überdies hatten die besagten Behörden zweimal (1989 und 1994) Abweichungen von den für Bangladesch geltenden Ursprungsregeln beantragt. Der erste dieser beiden Anträge enthielt Angaben, die die Vermutung nahe legen, dass die zuständigen Behörden von Bangladesch wussten oder billigerweise hätten wissen müssen, dass die meisten der mit Ursprungszeugnissen nach Formblatt A aus Bangladesch ausgeführten Textilwaren die geltenden Ursprungsvoraussetzungen im Rahmen des APS nicht erfüllten.
- (27) Auch die von Bangladesch betriebene Politik zum Ausbau der inländischen Textilindustrie und die in diesem Zusammenhang stehenden Anträge auf Abweichung von den Ursprungsregeln deuten darauf hin, dass die Behörden von Bangladesch wussten bzw. hätten wissen müssen, dass weder die Baumwollernten noch die Produktionskapazitäten des Landes ausreichten, um das gesamte Garn, das zur Herstellung der auszuführenden Waren benötigt wurde, im Lande selbst herzustellen.
- (28) Die Besonderheit der Umstände wird dadurch verschärft, dass die zuständigen Behörden in Bangladesch zunächst eine sehr große Zahl von Ursprungszeugnissen nach Formblatt A für diese Erzeugnisse ausgestellt hatten, von denen sie dann nach der von ihnen vorgenommenen Nachprüfung einen sehr hohen Anteil wieder zurückziehen mussten. Nur für einen äußerst geringen Teil der Ursprungszeugnisse konnte die Ausstellung im Nachhinein als rechtmäßig bestätigt werden.
- (29) Außerdem waren die zuständigen Behörden in Bangladesch nicht in der Lage gewesen, einen großen Teil der von ihnen ausgestellten Ursprungszeugnisse nach Formblatt A überhaupt nachträglich zu prüfen.
- (30) Aus alledem geht hervor, dass die Umstände dieser Fälle eine besondere Situation im Sinne des Artikels 239 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 begründen.
- (31) Diese Umstände lassen weder betrügerische Absicht noch offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten erkennen.



- (32) Die Art, wie der Beteiligte seine geschäftlichen Beziehungen mit seinen Lieferanten in Bangladesch abwickelte, sprechen für ganz besondere Sorgfalt.
- (33) So vergewisserte sich der Beteiligte seit Frühjahr 1993 bei jedem Besuch in Bangladesch, dass die Ursprungszeugnisse nach Formblatt A wirklich von den zuständigen Behörden des Landes ausgestellt worden waren.
- (34) Des Weiteren überprüfte er, dass die Ursprungszeugnisse auf seinen Namen ausgestellt waren und die Unterschrift eines zur Ausstellung solcher Zeugnisse befugten Beamten trugen.
- (35) Bei jeder Bestellung fragte der Beteiligte zudem bei seinem Lieferanten nach, ob alles in Ordnung sei und ein Ursprungszeugnisse nach Formblatt A vorschriftsmäßig ausgestellt werden könne.
- (36) In der Zeit von August 1994 bis 1997 beschäftigte der Beteiligte dann sogar Mitarbeiter vor Ort, deren Aufgabe es war, die Lieferanten in ihren Betrieben zu besuchen, die Waren während der Herstellung und der Schiffsverladung zu überprüfen und vor allem auch sicherzustellen, dass die Dokumente ordnungsgemäß ausgestellt waren.
- (37) Somit steht fest, dass der Beteiligte nicht offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (38) Aus alledem geht hervor, dass der Beteiligte gutgläubig handelte und nicht für irgendwelche betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit zur Verantwortung zu ziehen ist.
- (39) Daher ist es gerechtfertigt, die Einfuhrabgaben in diesem besonderen Fall zu erstatten –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Erstattung der Einfuhrabgaben in Höhe von 2 989 004 DKK, die Gegenstand des Antrags des Königreichs Dänemark vom 5. Dezember 2002 ist, ist gerechtfertigt.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Dänemark gerichtet.

Brüssel, den 17-10-2003

*Für die Kommission  
Frits Bolkestein  
Mitglied der Kommission*